

ERGEBNISSE AUS DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND BEHÖRDEN IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) UND § 4 (2) BAUGB

Bebauungsplan „Ströhlerweg“

Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden im Rahmen der **öffentlichen Auslegung vom 23.12.2019 – 31.01.2020 (Öffentlichkeit) / vom 23.12.2019 – 14.02.2020 (Behörden)** sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

<p>1. Folgende Behörden haben keine Einwände, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:</p> <p>1.1 Thüga 10.01.2020</p> <p>1.2 LEW Verteilnetz GmbH 10.02.2020</p> <p>1.3 Unitymedia BW GmbH 28.01.2020</p> <p>1.4 Telekom 28.01.2020</p>	
<p>2. Stellungnahmen gingen von folgenden Behörden ein</p> <p>2.1 Regierungspräsidium Tübingen 13.02.2020</p> <p>Belange des Hochwasserschutzes Die Stellungnahme vom 08.07.2019 hat weiterhin Gültigkeit. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden in der Abwägung berücksichtigt und in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p style="text-align: right;">08.07.2019</p> <p>Belange des Hochwasserschutzes <i>Wir weisen darauf hin, dass der vorgesehene Bebauungsplan teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt. Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor (Direktlink: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/jp24). Maßgeblich und verbindlich ist der tatsächlich von einem hundertjährlichen Hochwasser betroffene Bereich – unabhängig von der Darstellung oder der Veröffentlichung in einer Hochwassergefahrenkarte.</i></p> <p><i>Für diese festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten die Verbote des § 78ff. des Wasserhaushaltsgesetz (WHG).</i></p> <p><i>Unabhängig vom Bestehen eines Bebauungsplans bedarf jede Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG.</i></p> <p>Es ist beabsichtigt die Beeinträchtigung des HQ100 Überschwemmungsbereiches im Plangebiet wirkungsgleich auszugleichen. Die Maßnahmen sind mit dem zuständigen Landratsamt abzustimmen. Nach Abschluss der Ausbaumaßnahmen ist eine Bestandsvermessung der Rauns im Format GPRO</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird berücksichtigt. <i>Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 6.8 Kennzeichnung und Hinweise aufgenommen.</i></p> <p>Wird berücksichtigt. <i>Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 6.8 Kennzeichnung und Hinweise aufgenommen.</i></p>

durchzuführen. Die Daten sind bei der Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sei angemerkt, dass eine Betroffenheit gleichwohl auch bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) besteht und entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) ergriffen werden müssen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen.

Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risikobewusst planen und bauen“ erhältlich.

Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.

Belange des Grundwasser- und BodenschutzesGrundwasserschutz:

Das Plangebiet liegt in Zone III B des Wasserschutzgebiets „Leutkircher Heide“, festgesetzt mit Rechtsverordnung des Landratsamts Ravensburg vom 09.12.2005. Gem. § 7 Ziff. 4 der Schutzgebietsverordnung ist in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung hinzuweisen. Es wird gebeten, diesen Hinweis an geeigneter Stelle aufzunehmen.

Aus Sicht des übergeordneten Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Die Prüfung im Detail erfolgt durch die untere Wasserbehörde.

Bodenschutz:

Aus Sicht des übergeordneten Bodenschutzes bestehen keine Einwendungen oder Anregungen.

Wird berücksichtigt.

Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 6.8 Kennzeichnung und Hinweise aufgenommen.

Wird berücksichtigt.

Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 6.4 Kennzeichnung und Hinweise aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

2.2 LRA Ravensburg – Bau- und Umweltamt 14.02.2020
A. Vermessung- und Flurbereinigung, Landwirtschaft, Grundwasser, Gewerbeaufsicht
Keine Bedenken

Wird zur Kenntnis genommen.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung****B. Brandschutz**

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung.

Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:

1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.

2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.

Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.

C. Naturschutz**1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage****1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG**Zauneidechse

Die erforderlichen Maßnahmen für die Zauneidechse sind nun sauber ausgearbeitet und nachvollziehbar dargestellt. In Bezug auf die, in der letzten Stellungnahme geforderten Ausnahmeprüfung durch das Regierungspräsidium gab es am 16.09.2019 eine Ortsbegehung unter Beisein der Stadt Leutkirch, des Planungsbüros sowie Vertretern des Landratsamtes. Hierbei wurde festgestellt, dass der Ausgleich für die Zauneidechse voraussichtlich doch im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) gesichert werden kann. Eine entsprechende Begründung wurde dem Artenschutzgutachten hinzugefügt. Auch von Seiten des Regierungspräsidiums wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme für entbehrlich gehalten. Das Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung entfällt demnach.

Im artenschutzrechtlichen Fachgutachten des Büro Sieber (Fassung 18.11.2015) ist auf S. 21 unter V4 aufgeführt, dass die Eingriffsbereiche mit einer Zaunanlage zu versehen sind, um eine Wiederbesiedelung zu verhindern. Es ist klarzustellen, dass dies nur für den Eingriffszeitraum gilt. Anschließend müssen Zäune in diesem Bereich wieder entfernt werden, damit der Austausch unterschiedlicher Teilpopulationen rund um das Bahnhofsareal nicht behindert wird.

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme sowie vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF)

Die dauerhafte Sicherung, Durchführung, Pflege sowie Berücksichtigung zeitlicher Vorgaben der

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird im Rahmen der Erschließungsplanung mit der Stadt Leutkirch abgestimmt.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

artenschutzrechtlichen Vermeidungs-/Minderungs- und CEF-Maßnahmen sind Aufgabe der Stadt Leutkirch.

Grundlagen sind das Artenschutzrechtliche Gutachten Büro Sieber vom 18.11.2015 zu Reptilien und der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Büro Zeeb & Partner vom 18.10.2019 zu Vögel, Fledermäuse u. die ergänzende Betrachtung zu Zauneidechsen.

Die unter Ziff. 6. und Ziff. 7, S 20 – 23, Gutachten Sieber sowie unter Ziff. 7, S. 22, 23, Gutachten Zeeb & Partner zusammengefassten artenschutzrechtlichen Maßnahmenbündel sind vollumfänglich auf geeignete Weise im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sicherzustellen.

Es wird empfohlen, das erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmenbündel (inclusive Pflegemaßnahmen, Reptilienschutzzaune etc. für die Zauneidechse, vgl. Pkt. 1.1 „Artenschutz“) unter den Hinweisen, Pkt. 6.7, S.22 zu ergänzen.

1.2 Ökokonto/Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb Plangebiet/Ökokonto (vgl. Festsetzungen, Ziff.2, S 15)

Vor Satzungsbeschluss muss der Vertragsabschluss zum Erwerb der Ökopunkte für den „Kompensationsbedarf „Wohn- und Mischgebiet“ 776.365 Ökopunkte sowie den „Kompensationsbedarf Gewerbegebiet 610.621 Ökopunkte vorliegen und die Zuordnung mit konkreter Benennung der jeweiligen Ökokontomaßnahme sowie der Ökopunkte im Bebauungsplan gemäß § 9 (1a) BauGB erfolgen.

1.3 Einbuchung in das Kompensationsverzeichnis, § 18 Abs. 2 NatSchG

Ebenfalls ist die Einbuchung der Ökopunkte im Kompensationsverzeichnis der LUBW (bauplanungsrechtlichen Ökokonto) vorzunehmen bzw. zu vermerken (Abbuchung).

2. Bedenken und Anregungen**2.1 Umweltprüfung / Umweltbericht (E-/A-Bilanzierung)**

Die Ausgangszustände (insbesondere des Grünlands) der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sollten zur besseren Nachvollziehbarkeit durch Artenlisten/ Fotos belegt werden.

Schutzgut Boden

Tab. 6, S 36: Bilanz Boden Planung:

Bei den versiegelten Flächen wird nur der Flächenanteil mit GRZ = 0,4 angegeben. Nach den Festsetzungen 1.2.2 darf bei WA und Mi die zulässige Grundfläche für bauliche Anlagen bis zu einer GRZ von maximal 0,6 überschritten werden.

D.h. die versiegelte Fläche ist in der Bilanzierung Tab. 6 mit jeweils 0,6 GRZ anzusetzen.

Tab. 6 und Tab. 11, S. 36, 42:

- Flächen für Versickerungsbecken fehlen. Die

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird berücksichtigt.

Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Kennzeichnung und Hinweise, Ziffer 6.6 aufgenommen.

Wird berücksichtigt.

Die Zuordnung der jeweiligen Ökokontomaßnahme wird ergänzt.

Wird berücksichtigt.

Die Einbuchung der Ökopunkte erfolgt durch die Stadt Leutkirch.

Wird berücksichtigt.

Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

Wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird übernommen. Die E-A-Bilanz wird entsprechend angepasst.

Wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird übernommen. Die E-A-

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Bodenfunktionen eines reinen Versickerungsbeckens sind mit 1-1-1 anzusetzen, die eines Retentionsbeckens mit 0-1-1.
- Flächen für Verkehrsgrün fehlen. Diese können auch nur mit max. 1-1-1 angesetzt werden.

2.2 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung (vgl. Umweltbericht, Pkt. 5, S. 15 ff.)

In der Tabelle ab S. 21 sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung aufgeführt. Hierzu zählt z.B. eine Vorgabe, dass im GE Flachdächer zu 50 % begrünt werden müssen. Unter Punkt 1.12.2 der Festsetzungen wird eine Dachbegrünung nur empfohlen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die unter Pkt. 5 aufgeführten Maßnahmen (schutzgutsbezogen) entsprechend in den Festsetzungen, ggf. Hinweise wiederfinden.

2.3 Hinweis LBO

Es wird empfohlen, einen Hinweis zu § 9 LBO aufzunehmen: Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein.

3. Redaktionelle Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Bebauungsplanunterlagen bzw. Gutachten die Begriffe CEF- und FCS-Maßnahme redundant (abwechselnd) verwendet werden, z.B. unter Hinweise, S. 22, im Umweltbericht, S. 21, 48...). Hier sollte eine Klarstellung bzw. durchgängige Bezeichnung erfolgen.

Unabhängig von der ursprünglichen Zauneidechsenkartierung durch das Büro Sieber (2015) gab es eine Kartierung im Bereich des Plangebietes außerhalb des Bahndamms durch das Büro Zeeb und Partner (vom 18.10.2019). Diesbezüglich liegt auch ein Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei, aus dem sich keine Ausgleichsmaßnahmen ableiten. Aus dem Formblatt geht der Prüfumfang (Untersuchungsgebiet) bislang nicht hervor. Dies sollte u.a. unter Punkt 3.4 -Kartographische Darstellung- ergänzt werden.

Soweit der Stadt Leutkirch ein Übersichtsplan mit den vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse aus vorhergehenden Eingriffen im Stadtgebiet Leutkirch, sowie der angrenzenden Bahn- und Kiesabbaufächen vorliegt, bitten wir um Übersendung einer Kopie.

D. Oberflächengewässer

Der vorgesehene Bebauungsplan liegt in einem Teilbereich sowohl im festgesetzten HQ 100 als auch im HQ Extrem Überschwemmungsgebiet der Rauns und teilweise im geschützten Bereich der Eschach.

Für die HQ100 Überflutungsflächen gelten die baulichen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). So ist es gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG untersagt, auf diesen

Bilanz wird entsprechend angepasst.

Der Hinweis wird übernommen. Die E-A-Bilanz wird entsprechend angepasst.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Empfehlung in 1.12.2 bezieht sich auf mögliche FD im Allgemeinen Wohngebiet!

Wurde berücksichtigt.

In Ziffer 5.5 der ÖBV bereits enthalten.

Wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird übernommen. Der Umweltbericht wird angepasst.

Wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird übernommen. Das Formblatt wird ergänzt.

Wird berücksichtigt.

Falls vorhanden wird dieser Plan zugeschickt.

Wird zur Kenntnis genommen.**Wird zur Kenntnis genommen.**

Flächen neue Baugebiete auszuweisen.

- Im Rahmen einer Nachberechnung der HWGK in diesem Bereich wurde am 12.04.2016 ein Gutachten „Feinjustierung der Überflutungsflächen aus den Hochwassergefahrenkarten an der Rauns“ erstellt. Im Ergebnis hat sich die Überflutungsfläche um einiges reduziert, ist jedoch in kleinerer Form trotzdem noch vorhanden. Die Berechnung wurde mit der Wasserbehörde abgestimmt und das Ergebnis anerkannt.

Wird zur Kenntnis genommen.

- Nun soll im BP die überflutete Fläche mit einem Volumen von ca. 40 m³ am Rande des Versickerungsbeckens für Niederschlagswasser ausgeglichen werden. Dazu ist vor dem Satzungsbeschluss ein rechnerischer Nachweis einschließlich Lageplan und Querschnitt über den volumengleichen Ausgleich zu erbringen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird im Rahmen der Erschließungs- und Entwässerungsplanung erbracht.

- Weiterhin ist die Hochwasserlinie HQ 100 nicht wie in der ursprünglichen HQ 100 Abgrenzung darzustellen, sondern die entsprechend dem Nachweis neue Umfassungslinie.

Wird berücksichtigt.

Die neue HQ100 Abgrenzung wird im Plan korrigiert.

Zur Satzung Ströhlerweg vom 15.11.2019:

Die Anregungen der frühzeitigen Anhörung wurden bis auf nachstehendes berücksichtigt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu Ziffer 7.6 Hochwasser

3. Absatz: Die Abstimmung mit dem LRA – Wasserwirtschaftsamt (richtig ist: Untere Wasserbehörde) hat insofern stattgefunden, dass die Abgrenzung angepasst wird. Ein genauer Nachweis, wie oben erwähnt ist noch zu erbringen.

Wird berücksichtigt.

Die Bezeichnung wird korrigiert.

E. Bodenschutz

Um die im BBodSchG und BauGB geforderte nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sicherzustellen, sollen bereits im Bebauungsplanverfahren die Belange des Bodenschutzes berücksichtigt werden. Die Belange des Bodenschutzes sollen im BP-Verfahren ermittelt, bewertet und sachgerecht abgewogen werden und ihren Niederschlag in Festsetzungen, Hinweisen und der Begründung zum Bebauungsplan finden. In der beigefügten Anlage 1 „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst und sollen als Orientierung für die Abarbeitung der Belange des Bodenschutzes dienen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Bei den Beschreibungen zu den Auswirkungen in der Begründung zum BP ist der Boden nicht enthalten. Hier sollten zumindest die wichtigsten Punkte aus dem Umweltbericht zum Schutzgut Boden/Bodenschutz Bestand, Auswirkungen, Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen und Fazit zusammengefasst und dargestellt werden.

Wird berücksichtigt.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Umweltbericht Kapitel 5:

Es sollte klar beschrieben werden, wie große die Gesamtfläche ist, wie viel Fläche vollversiegelt werden kann (GRZ + Überschreitung), teilversiegelt werden kann und wie viel Fläche unversiegelt bleiben soll und unversiegelte Flächen, die trotzdem stark beeinträchtigt werden/Retentionsbecken. Erst anhand dieser Zahlen und der Beschreibung dazu kann eine Vorstellung entstehen, wie viel Boden und in welchem Maße beeinträchtigt wird.

zu Spalte 3: Eine landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis führt zu keiner Beeinträchtigung des Bodens. Bitte Text ändern: Am Standort liegen mittel bis hochwertige, landwirtschaftlich vorwiegend als Grünland genutzte Böden mit einer mittleren Ertragsfähigkeit vor.

Zu Spalte 4 Anlagebedingt dauerhaft: Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen auf einer Fläche von XX m² durch Versiegelung, Teilversiegelung ... Dauerhafter Verlust der Flächen des gesamten Geltungsbereichs mit 11,3 ha für die landwirtschaftliche Produktion. Im Bereich der Versickerungsbecken starke Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen durch Bodenabtrag.

Zu Spalte 5: Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sollten die Erarbeitung und Umsetzung eines Bodenverwertungs-/Bodenschutzkonzeptes für die Erschließung mit aufgenommen werden (Gemeinde hat Vorbildfunktion).

Wiederverwertung von überschüssigem Oberboden zur Bodenverbesserung auf landwirtschaftlichen verbesserungsfähigen Flächen sollte z.B. als Ausgleichsmaßnahme eingeplant werden.

Punkt 1 Baubedingte Maßnahmen ersetzen mit: Für die nicht zur Überbauung/Versiegelung vorgesehenen Flächen ist durch geeignete Schutzmaßnahmen zu gewährleisten, dass die Boden-funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Wiederherstellung von geschlossenen Vegetationsdecken.“ - ersetzen durch: Wiederherstellung der Bodenfunktionen und fachgerechte Rekultivierung von Flächen, die (die Flächen auf denen diese Maßnahme gemacht werden soll, benennen). Dass die Niederungsböden der Rauns zumindest in Teilen unbebaut bleiben, da im FNP als Grünfläche festgesetzt, kann nicht als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme angeführt werden.

In Kap. 5 wird schutzgutbezogen der Bestand, die Vorbelastung und die potentiell möglichen – d. h. denkbaren – Auswirkungen des Vorhabens beschrieben. Diesen werden konfliktvermeidende Maßnahmen entgegengestellt. Eine flächenscharfe Bilanzierung findet in Kap. 10, der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, statt. An der Darstellung wird festgehalten.

Richtig ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Acker- und Grünlandflächen keinen Eingriff darstellt, sondern sich an der derzeit gültigen guten fachlichen Praxis orientiert. Unter ökologischen Gesichtspunkten jedoch wird durch das Aufbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln der Bodenchemismus im Vergleich zu seinem natürlichen Potential verändert. Die Formulierung wird dahingehend präzisiert.

In Anlage 4 bleibt die Darstellung erhalten, da es sich nur um eine Darstellung der potentiell möglichen Auswirkungen handelt. Konkretisiert werden diese in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (Kap. 10).

Ein Bodenschutzkonzept wird separat erarbeitet. Der Hinweis wird in den Umweltbericht übernommen.

Die Wiederverwertung von überschüssigem Oberboden wird im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes geprüft. Kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Hinweis wird übernommen. Der Umweltbericht wird angepasst.

Der Hinweis wird übernommen. Der Umweltbericht wird angepasst.

Die Maßnahme wurde aus dem FNP übernommen. Die Darstellung wird korrigiert.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

„Verbesserung der Bodenbildung und Verringerung Erosion durch Bepflanzung und Begrünung.“ – Bei dieser Maßnahme ist nicht klar, wo diese eingesetzt werden soll und wodurch die Bodenbildung verbessert wird. – Maßnahme bitte klarer formulieren/erklären.

Zu 6 Fazit: Aussage, dass alle Schutzgüter vorbelastet sind ist nicht richtig. Bitte korrigieren.
Der Eingriff ist für das Schutzgut Boden als hoch anzusehen.

Zu 8: Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffes sind in Kapitel 5 nur knapp angeführt, die Maßnahmen und die Flächen, die dafür vorgesehen sind, sind nicht beschrieben. In 8 sollten die Maßnahmen m.E. näher beschrieben und ausgeführt werden.

Hinweise

Wir empfehlen möglichst frühzeitig die Unterlagen entsprechend Anlage 1 zu erarbeiten, so dass sie bei Ausschreibungen/Leistungsverzeichnis mit eingehen können. Für eine Bodenverbesserung durch Oberbodenauftrag sollten frühzeitig verbesserungsfähige Ackerflächen gesucht werden und ggf. die entsprechenden Auffüllanträge gestellt werden.

Anlage 1: Bodenschutz bei Baumaßnahmen

F. Altlasten**Hinweise**

Nach der geringfügigen Erweiterung des südwestlichen Geltungsbereichs liegt jetzt eine Teilfläche des Altstandortes ‚Teerlager Schleifweg‘ im überplanten Gebiet.
Da hier laut Plan eine Grünfläche ohne Eingriff in den Untergrund vorgesehen ist, bestehen seitens des Sachbereichs Altlasten keine Anregungen und Bedenken.

G. Abwasser

Laut Ingenieurbüro Fassnacht soll ein separates Becken, getrennt von der Niederschlagswasserbeseitigung des Baugebiets, für den Hochwasserfall erstellt werden.
Dieses Becken ist nicht im zeichnerischen Teil dargestellt.

Hinweise

Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen, § 48 WG.
Diese Vorgabe wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Benehmen wird lediglich bei öffentlichen Abwasseranlagen durchgeführt und war daher als Information für die Stadt Leutkirch gedacht.

Die Verbesserung der Bodenbildung und Verringerung der Erosion durch Bepflanzung und Begrünung findet nur in der Bauphase statt und entfällt an dieser Stelle. Der Umweltbericht wird angepasst.

Siehe Ausführungen oben. Es wurde auf die Unterschiede zwischen der Nutzung des Bodens durch die Landwirtschaft und dem potentiell natürlichen Zustand des Bodens abgehoben. An der Darstellung wird festgehalten.

Die in Anlage 1 beschriebenen Maßnahmen werden im Zuge des Bodenschutzkonzeptes weiter ausgearbeitet. Kein weiterer Handlungsbedarf.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wurde berücksichtigt.

Das separate Becken ist im Plan nördlich des großen Versickerungsbeckens dargestellt.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

2.3 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 13.02.2020

Unsere Stellungnahme vom 12. Juli 2019 behält weiterhin Gültigkeit.

Darüber hinaus bringt der Regionalverband zum oben genannten Bebauungsplan keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.

12.07.2019

Der Bereich des Bebauungsplans „Ströhlerweg“ ist im rechtskräftigen Regionalplan (1996) als „Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft“ dargestellt (Plansatz 3.3.5) in dem als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG alle Vorhaben unzulässig sind, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.

Durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Leutkircher Heide“ (festgesetzt am 05.12.2005) wurden die Vorgaben des Regionalplanes weiter konkretisiert, so dass die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung „Leutkircher Heide“ zu beachten sind (Schutzgebietszone IIIB).

Im nordwestlichen Teilbereich liegt der Bebauungsplan im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ 100), weshalb § 78WHG beachtet werden muss.

Darüber hinaus bringt der Regionalverband zum oben genannten Bebauungsplan keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.

Wird berücksichtigt.

Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 6.4 + 6.8 Kennzeichnung und Hinweise aufgenommen.

2.4 Regierungspräsidium Freiburg 11.02.2020

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-05972 vom 17.07.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

17.07.2019

Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Hasenweiler-Schottern und Auenlehm von unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich des Auenlehms ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

Mineralische Stoffe

Das Plangebiet liegt im Kiesvorkommen L 8124/L 8126-96 der

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird berücksichtigt.

Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 6.11 Kennzeichnung und Hinweise aufgenommen.

Wird berücksichtigt.

vom LGRB bearbeiteten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50), Blatt L 8124 Bad Waldsee/L 8126 Memmingen (Anteil Baden-Württemberg). Die rohstoffgeologischen Verhältnisse sind in der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung erläutert.

Das Rohstoffvorkommen L 8124/L 8126-96 und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Visualisierung – und ggf. Ausdruck – der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].

Erforderlichenfalls können die thematischen Geodaten der KMR 50 – wie auch andere Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie - auch als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-w.de/catalog/list/?wm_group_id=20000) Ergänzt wird auf die Ausführungen unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (http://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html).

Sofern bei den Baumaßnahmen im Plangebiet frische, unverwitterte Kiese als Aushubmaterial anfallen, sollten diese an eines der nahegelegenen Kieswerke zur Aufbereitung und zur Verwertung als Baustoff abgegeben werden.

Grundwasser

Das Planungsgebiet liegt im Bereich der Wasserschutzgebietszone III B des Wasserschutzgebietes Leutkircher Heide. Auf die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung wird hingewiesen.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 6.11 Kennzeichnung und Hinweise aufgenommen.

Wird berücksichtigt.

Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 6.4 Kennzeichnung und Hinweise aufgenommen, als auch nachrichtlich übernommen.

Wird berücksichtigt.

Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 6.11 Kennzeichnung und Hinweise aufgenommen.

2.5 Eisenbahn Bundesamt Karlsruhe 07.01.2020

Ihr Schreiben ist am 27.12.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen. und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz-BEWG) berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:

Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn

- Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,
- das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,
- die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.

Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.

Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig.

Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im BPlan.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.

Bitte schicken Sie künftige TÖB Beteiligungen an folgende emailadresse: ZD-karstg@eba.bund.de, da die Eingänge in unserer elektronischen Akte erfasst werden müssen.

s.o.

s.o.

Wird berücksichtigt.

Es werden keine Bahnanlagen verändert.

Wird zur Kenntnis genommen.**2.6 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien 13.02.2020**

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:

Gegen die Neuaufstellung/Änderung des o. g. Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Die heute noch mit Dieseltraktion betriebene "Südbahn" ist für eine Elektrifizierung vorgesehen. Das dafür erforderliche Planfeststellungsverfahren ist abgeschlossen und die Unterlagen sind bereits öffentlich ausgelegt. Daher besteht seit dem ersten Tag der Auslegung am 24. Februar 2014 und dem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 21.03.2016 eine Veränderungssperre nach §19 AEG. Danach dürfen wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Durch die Veränderungen ergeben sich keine Ansprüche gegenüber der DB AG.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Im Zuge der Planfeststellung wurden die bestehenden Nutzungen aus immissionsrechtlicher Sicht beurteilt. Ein Anspruch auf Schutzmaßnahmen ergab sich hierbei allerdings nicht. Wir weisen darauf hin, dass auf Grund der eingetretenen Veränderungssperre, auch für die hinzukommende/geänderte Bebauung keine immissionsrechtlichen Ansprüche an den Bau und den Betrieb der beantragten Bahnanlage geltend gemacht werden können. Die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc. sind zu dulden. Sofern hier Maßnahmen zu ergreifen sind, sind diese auf Kosten der Gemeinde Leutkirch durchzuführen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Lärmschutzwand soll auf Bahngelände erstellt werden; Flurstück Nr. 355/1 der DB Netz AG.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Bei diesem gewidmeten Bahngelände handelt es sich um eine planfestgestellte Bahnanlage, welche Bestandsschutz genießt. Bahnanlagen werden nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz festgesetzt. Das Fachplanungsrecht über diese Fläche obliegt hier dem Eisenbahn-Bundesamt.

Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.

Im Plan ist diese Fläche als Bahngelände zu kennzeichnen, und darf nicht durch Bebauungsplan verändert werden.

Die dann zu erfolgende nachrichtliche Übernahme der Bahnanlagen ist im Text wie Legende gem. § 9 (6) BauGB festzuschreiben und durch Schraffur gem. Planzeichenverordnung im Plan zu kennzeichnen.

Wird berücksichtigt.

Die Fläche wird als Bahnfläche festgesetzt und nachrichtlich übernommen.

Eine Freistellung der betreffenden Fläche nach § 23 AEG kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Somit muss zwingend die Zulassung der LSW nach § 18 AEG beim EBA beantragt werden (Planfeststellung/Plangenehmigung) und die Stadt muss alle hierfür anfallenden Kosten übernehmen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Der Abstand der Baumaßnahme zur Lärmschutzwand der Bahn muss mindestens 4,00 m betragen, um Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Lärmschutzwand zu gewährleisten. Die Ril 804 Modul 804.5501 - Lärmschutzanlagen ist zu beachten. Im geplanten Bereich der Lärmschutzwand werden zurzeit Oberleitungsanlagen und -maste in einem Abstand von ca. 4,5 m errichtet. Diese Maste müssen in der Planung berücksichtigt und die Lärmschutzwand auf die geforderten Mastabstände zurückgesetzt werden. Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,5 m einzuhalten (DIN EN 50122-1(VDE0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden. Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV-Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen. Für Instandsetzungsarbeiten muss ein Arbeitsraum von 1,5 m um die Oberleitungsmaste freigehalten werden. Die Oberleitungstragwerksmaste müssen mit einem Anfahrerschutz (Schutzplanken oder Ähnlichem) gesichert werden. Die Schutzvorrichtung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern auf deren Kosten zu errichten, laufend instand zu setzen und ggf. zu erneuern.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Einfriedung ist innerhalb eines Bereiches von 400 m von mit Oberleitung bespannten Gleisen (gemessen von Gleismitte bis zur Einfriedung) gemäß DB Ril 997.0204 mit Kunststoffbeschichtung und bahngeerdetem Prelldraht zu versehen. Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuerden.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Eisenbahnstrecke wird für höhere Geschwindigkeiten ertüchtigt, daher ist die LSW konstruktiv für Geschwindigkeiten von 160 km/h auszulegen. Grundsätzlich ist für Planung und Bau der LSW auf DB Grund das Regelwerk der DB AG zu beachten (inkl. CSM-RA). Für Inspektion, Instandsetzung und Erneuerung sowie für das dazu nötige Betreten des Bahngrundes sind vertragliche Regelungen notwendig. Für den Zugang zu den Gleisen sind Zugangstüren zu planen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die überarbeitete Entwurfsplanung ist der DB Netz AG (I.NP-S-D-AUG(P)), Viktoriastraße 3, 86150 Augsburg zur

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Abstimmung und Freigabe vorzulegen.

Die Ausführungsplanung und Statik ist von einem EBA zugelassenem Planprüfer zu verifizieren.

Für die Nutzung des DB-Grundes ist ein kostenpflichtiger Gestattungsvertrag abzuschließen.

Ansprechpartner: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Herr Buchmann, Tel: 0721/938-2874, E-Mail: Guenter.Buchmann@deutschebahn.com.

Durch das Bahnstationsmodernisierungsprogramm sind sowohl Teilflächen des Flurstücks 355/1 als auch das Flurstück 928 (das vom Geltungsbereich des Bebauungsplans umschlossen wird) mit naturschutzfachrechtlichen Restriktionen belegt. Die DB muss in Bezug auf den Naturschutz von allen nachteiligen Wirkungen durch die Baumaßnahme als auch durch die Festsetzungen der Naturschutzbehörde in Bezug auf die Lärmschutzwand freigestellt werden. Dies ist in einem entsprechenden Vertrag zu regeln.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Das angrenzende Flurstück Nr. 928 der DB Netz AG kann verkauft werden. Die Kaufanfrage ist an die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kundenteam Vertrieb, Herrn Kohl zu richten. E-Mail: immobilien.suedwest@deutschebahn.com

Wird zur Kenntnis genommen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der angefragte Bereich enthält an der Bahnstrecke Rohrtrassen mit Fernmeldekabel der DB Netz AG. Ein Grenzabstand von > 2 m zur Kabeltrasse muss gewährleistet sein! Fernmeldekabel der DB Netz dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein. Um Kabelbeschädigungen zu vermeiden, ist in der Grundlagenermittlung/Vorplanung der Baumaßnahme, welche die Bahngrenze mit einem Grenzabstand < 2m tangiert, eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik notwendig (Übergabe Kabelmerkblatt der DBAG).

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Bitte teilen Sie uns schriftlich rechtzeitig (mindestens 10 Arbeitstage vorher und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. 2019018705 bzw. der Bahnstrecken-Nummer und der Bahn-Kilometrierung) den Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kabeleinweisung mit:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

DB Kommunikationstechnik, Netzadministration, Lammstr. 19, 76133 Karlsruhe

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

E-Mail: DB. KT.Dokumentationsservice-
Muenchen@deutschebahn.com

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches / Stützbereich von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung vorzulegen (Konzernrichtlinien 836.2001 i. V.m. 800.0130 Anhang 2).

Eingangsstelle: DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht,
Barthstr. 12, 80339 München

Erdarbeiten innerhalb des Druckbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem EBA ausgeführt werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs-/ Rammarbeiten durchgeführt werden.

Ansprechpartner:

DB Netz AG, I.NP-S-D Aug (IF), Eicherstr.35, 87435 Kempten;
Dietrich Buchborn, Tel: 0831 52611 547, Mobil: 0160 97433357, E-Mail: Dietrich.Buchborn@deutschebahn.com

Vor Brücken und Durchlässen muss ein Bereich von mind. 5,00 m von der Festschreibung einer Bepflanzung ausgenommen werden, um die notwendigen Prüfungen bzw. Instandhaltungsarbeiten an den Bauwerken durchführen zu können.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine auf dem Gebiet der Deutschen Bahn AG tätigen Betriebsangehörigen und alle Personen, deren er sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen bedient (Erfüllungsgehilfen), jeweils vor Aufnahme ihrer Arbeit so zu unterweisen, dass sie über die nach Lage der Dinge in Betracht kommenden Unfallgefahren des Eisenbahnbetriebes und über die Schutzmaßnahmen hinreichend unterrichtet sind.

Der Auftragnehmer hat bei Gleisen, die von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden können, dafür zu sorgen, dass Bauteile, Baugeräte, Gerüste und dgl. in den freizuhaltenden Raum nicht hineinragen und dass ein solches Hineinragen auch nicht durch Verschiebungen oder in anderer Weise unbeabsichtigt eintreten kann. Freizuhalten ist der Raum nach GUV-V D33, § 9 mit Anhang 1.

Der Auftragnehmer hat seine Betriebsangehörigen und alle anderen auf dem Gebiet der Deutschen Bahn AG tätigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen bedient (Erfüllungsgehilfen), anzuhalten, die Anweisung der Bauüberwachung und Sicherheitsüberwachung sowie die Anweisungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (Netzbezirk) und des Sicherungspersonals zu befolgen. Zuwiderhandelnde sind sofort von der Baustelle zu entfernen.

Verstößt der Auftragnehmer trotz wiederholter Mahnung gegen diese Pflichten, so darf ihm der Auftrag mit den Wirkungen nach VOB/B § 8 Nr. 3 entzogen werden, ohne dass es der Bestimmung einer Frist bedarf. Eine Deutsche Bahn AG - Fachkraft (oder bei der DB AG zugelassene

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Fachkraft) ist für die betrieblichen und oberbautechnischen Belange vom Antragsteller auf eigene Kosten zu bestellen. Dieser hat während der Arbeiten die Aufgaben der Bauüberwachung seitens der DB AG zu übernehmen.

Von der Baustelle aus muss die Möglichkeit bestehen, die zuständige Organisationseinheit der DB Netz AG (Vorgehensweise wird vom Netzbezirk erläutert) telefonisch zu verständigen. Entsprechende Telefonnummern sind auf der Baustelle sichtbar vorzuhalten. Soweit auf Bahngelände öffentliche Straßen und ihre Zugehörungen für die Baumaßnahme zu benutzen sind, hat der Auftragnehmer selbst die notwendigen Verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu treffen.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Anlagenverantwortlichen zu benachrichtigen und mit diesen die Sicherung der Baustelle sowie die Lage der Kabeltrassen, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, durchzusprechen und abzustimmen.

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu. Das Kabelmerkblatt der Deutsche Bahn AG ist vor Baubeginn schriftlich anzuerkennen. Für die anschließenden Gründungsarbeiten ist eine Kabeleinweisung unter der Beteiligung der betroffenen kabele führenden Gewerke erforderlich.

Abbruch-Arbeiten im Bereich des Regellichtraumes der DB Netz AG sind grundsätzlich in der Betriebsruhe durchzuführen. Hier ist ein technisch berechtigter (TB4.2) für alle betrieblichen Meldungen einzusetzen.

Wenn Bauarbeiten im Gefahrenbereich der Gleise oder Oberleitungsanlagen, einschließlich des Luftraumes, durchgeführt werden müssen, hat der Bauherr mindestens 6 Wochen vor Baubeginn eine schriftliche Betriebs- und Bauanweisung (Betra) bei der folgenden bauüberwachenden Stelle der DB Netz AG zu beantragen (DB Ril 40(?).1201 Abschnitt 1 Absatz 2):

DB Netz AG, I.NP-S-D AUG (IF), Eicherstraße 35, 87435 Kempten, Burkhard Thiele Tel: 0831/52611-550, Mobil: 0160/97451407, E-Mail: Burkhard.Thiele@deutschebahn.com

Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Vom Bauherrn sind die nachfolgenden Regelungen über Sicherungsmaßnahmen und Unfallverhütung selbst zu beachten und in den Vertrag mit dem Bauausführenden aufzunehmen.

Der Auftragnehmer hat alle Vorkehrungen (Absperr- und Sicherungsmaßnahmen) zu treffen, die notwendig sind, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden.

Hat der Auftragnehmer Leistungen auszuführen, bei denen sich das Betreten des Gleisbereichs (Gefahrenbereich und Sicherheitsraum) nicht vermeiden lässt, so hat der Auftragnehmer zum Schutz der Beschäftigten und des

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Bahnbetriebs Sicherungsposten aufzustellen. Nur in deren Anwesenheit darf der Gefahrenbereich betreten oder im Gefahrenbereich der Gleise gearbeitet und die Gleisanlagen überschritten werden.

Die gesamte Sicherungsleistung (Sicherungsposten und Sicherungsaufsicht) ist durch ein zugelassenes Bewachungsunternehmen im Auftrag des Antragstellers zur Verfügung zu stellen. Die Anschriften dieser Bewachungsunternehmen können auf Anfrage mitgeteilt werden. Einsatzstelle und Anzahl der erforderlichen Sicherungsposten regelt die Sicherungsaufsicht des Bewachungsunternehmens unter Mitwirkung des Sicherungsüberwachers und des zuständigen Netzbezirkes (1. Bezirksleiter Fahrbahn) unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften. Die Sicherungsaufsichtskraft erstellt jeweils den Sicherungsplan. Die Sicherungsüberwachung ist von einem Berechtigten wahrzunehmen.

Alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren aus der Arbeit und des Eisenbahnbetriebes bei Arbeiten im Gleisbereich hat der Auftragnehmer für seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen nach den Unfallverhütungsvorschriften der Eisenbahnunfallkasse (EUK) sowie der Ril 132.0118 der DB -AG und der für bauausführende Betriebe geltenden Bestimmungen der für sie zuständigen Unfallversicherungsträger ohne besondere Aufforderung und auf seine Kosten zu treffen.

Es gelten die für die Arbeiten maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der Deutschen Bahn AG, insbesondere:

GUV-V D33 Arbeiten im Bereich von Gleisen
 GUV-R 2150 Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen
 Ril 132.0118 Grundsätze der Gesundheitsförderung, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung; Arbeiten im Gleisbereich
 Ril 132.0123 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
 Ril 000.0001 Baumaschinen und Instandhaltungsfahrzeuge einsetzen
 GUV-V A1 Allgemeine Vorschriften
 GUV-V 5 Kraftbetriebenen Arbeitsmittel
 GUV-V D6 Krane
 GUV-V D30.1 Eisenbahnen

Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind.

Vorschriften können bei den folgenden Adressen erworben werden:

DB Kommunikationstechnik GmbH
 Druck und Informationslogistik
 Logistikcenter - Kundenservice -
 Kriegsstraße 1
 76133 Karlsruhe
 Tel: 0721/9 38 59 65
 Fax: 0721/ 9 38 30 79

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

E-Mail: dzd-bestellservice@bahn.de
bzw.
Eisenbahn-Unfallkasse
Rödelheimer Straße 49
60487 Frankfurt am Main
Telefon 069 47863-110
Telefax 069 47863-150
E-Mail service@euk-info.de
Web www.eisenbahn-unfallkasse.de
www.euk-info.de

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:
Ihr Schreiben vom 23.12.19 haben Sie irrtümlicherweise an die DB Immobilien Region Süd gesandt, von wo wir es zuständigkeithalber erst am 04.02.20 erhalten haben.
Da jedoch die DB AG, DB Immobilien, Region Südwest allein zuständige Eingangsstelle der Deutschen Bahn für Beteiligungen als Träger Öffentlicher Belange im Bundesland Baden-Württemberg- ist, möchten wir Sie bitten, zukünftig zur Vermeidung von Verzögerungen sämtliche Anfragen direkt an die oben aufgeführte Adresse der DB Immobilien zu senden.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

2.7 Netze BW**08.01.2020**

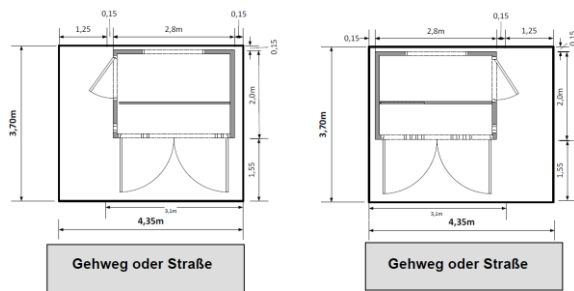
Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen. Unsere Stellungnahme vom 10. Juli 2019 gilt weiterhin.

Wird zur Kenntnis genommen.

10.07.2019

Für die Versorgung des Wohngebietes benötigen wir 2 Umspannstationen. Standorte östlich und westlich des Neubaugebietes. Für das Gewerbegebiet eine weitere Umspannstation. Vorgesehen sind Kleinumspannstation in Fertigbauweise, wie folgt dargestellt.

Wird berücksichtigt.
Es werden die vorgeschlagenen Umspannstationen festgesetzt.



Versorgungsfläche ca. 16m²
 Höhe Stationsgebäude ca.

Soweit der Leistungsbedarf einzelner Betriebe nicht aus Netze-BW-Umspannstationen gedeckt werden kann, müssen kundeneigene Stationen errichtet werden.

2.8 Polizeipräsidium Ravensburg

27.01.2020

Anmerkungen:

- Aus verkehrspolizeilicher Sicht können, insbesondere auf der Hermann-Neuner-Straße, keine Geschwindigkeitsreduzierungen als Lärmschutzmaßnahme in Aussicht gestellt werden.

- Bepflanzungen oder Einfriedungen dürfen im Bereich von Ausfahrten im Sichtdreieck nur eine maximale Höhe von 1 Meter aufweisen.

- Garagen-/Carpportausfahrten in Richtung Fahrbahn, sollten einen Mindestabstand zu Gehweg/Fahrbahn von 5 Meter aufweisen.

- Aus verkehrspolizeilicher Sicht sind, zur Vermeidung eines späteren Parkdrucks, pro Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze einzufordern.

- Auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens auf der Hermann-Neuner-Straße ist der dort geplanten Anbindung besondere Aufmerksamkeit bezüglich des Ausbaus zu widmen.

- Auch die Stichstraßen an den Ströhlerweg bedürfen in den dortigen Einmündungen großzügiger Sichtweiten. Die Einmündung Ströhlerweg/An der Rauns ist aus unfallstatistischer Sicht bereits auffällig. Hier wurden Verkehrsteilnehmer u.a. wegen zu hoher Hecken „übersehen“.

Beim momentanen Planungsstand liegen ansonsten keine weiteren Einwände vor.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird teilweise berücksichtigt.

Nur Garagen mit Zufahrt senkrecht zur Erschließungsstraße sind mit mindestens 5,00 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten.

Wird teilweise berücksichtigt.

Pro Wohneinheit (WE) beträgt die erforderliche Zahl der Stellplätze:

- bei WE < 50 m² Wohnfläche = 1,0 Stellplatz

- bei WE von 50 m² - 90 m² Wohnfläche = 1,5 Stellplätze

- bei WE > 90 m² = 2,0 Stellplätze

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

3. Stellungnahmen von Bürgern

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen von Bürgern vorgebracht worden.

Aufgestellt: Kressbronn, den 10.07.2020

